

# AMTSBLATT

**für die**

## **Gemeinde Eslohe (Sauerland)**

*In diesem Amtsblatt erscheinen nach § 13 Abs. 1 der Hauptsatzung  
alle öffentlichen Bekanntmachungen der*

**Gemeinde Eslohe (Sauerland),**

*die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind.*

---

Jahrgang 2009

14. November 2009

Nr. 13

---

### Anhang

- 1 Bekanntmachung betr. II. Nachtragssatzung zur Betriebssatzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) für den Eigenbetrieb „Gemeindewerke Eslohe“
- 2 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2008 der Störmanns Hof -Seniorenheim-GmbH für Altenpflege mbH
- 3 Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg betr. Flurbereinigungsverfahren Eslohe-Salwey

**II. Nachtragssatzung**  
**zur Betriebssatzung**  
**der Gemeinde Eslohe (Sauerland)**  
**für den Eigenbetrieb „Gemeindewerke Eslohe“**

vom 12.11.2009

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S.666 / SGV NRW 2023), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV NRW S.644), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Eslohe am 29.10.2009 folgende II. Nachtragssatzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Der Betriebsausschuss besteht aus 11 Mitgliedern, von denen höchstens 5 Mitglieder sachkundige Bürger sein dürfen, im Übrigen Ratsmitglieder sein müssen.

**Artikel II**

Diese II. Nachtragssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende II. Nachtragssatzung zur Betriebssatzung der Gemeinde Eslohe (Sauerland) für den Eigenbetrieb „Gemeindewerke Eslohe“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung NRW vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eslohe, den 12.11.2009

gez.

Kersting  
Bürgermeister

**Störmanns Hof  
-Seniorenheim-  
Gemeinnützige Gesellschaft  
für Altenpflege mbH**

**Bekanntmachung  
des Jahresabschlusses 2008**

**Die Gesellschafterversammlung der Störmanns Hof – Seniorenheim – Gemeinnützigen Gesellschaft für Altenpflege mbH hat am 15.09.2009 den Jahresabschluss mit Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung zum 31.12.2008 sowie den Lagebericht genehmigt und beschlossen, den Jahresüberschuss in Höhe von € 90.051,45 wie folgt aufzuteilen: 29.400 € Mittelweitergabe an den Betrieb gewerblicher Art der Gemeinde Eslohe „BgA Esselbad Eslohe“ und den Restbetrag in die Gewinnrücklage einfließen zu lassen.**

Jahresabschluss und Lagebericht liegen in der Zeit vom 01.12.2009 bis 15.12.2009 im Störmanns Hof, Verwaltung, zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2008 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Solidaris-Revisions-GmbH in Köln hat am 07.07.2009 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang – des Störmanns Hofes – Seniorenheim – gemeinnützige Gesellschaft für Altenpflege mbH, Eslohe (Sauerland), unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 2008 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und des durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

**Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit** und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gesellschaft sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

59889 Eslohe, 19.10.2009

gez.  
Weber  
Geschäftsführer

Bezirksregierung Arnsberg  
Dezernat 33, Ländliche Entwicklung, Bodenordnung  
- Flurbereinigungsbehörde -  
AZ. 33 SO 28031 H5

Soest, den 09.11.2009  
Stiftstraße 53  
59494 Soest

Tel. 02931-825108

Flurbereinigungsverfahren Eslohe-Salwey

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Im Flurbereinigungsverfahren Eslohe-Salwey wurde der Flurbereinigungsplan gem. § 58 Flurbereinigungs-gesetz aufgestellt. Er wird hiermit den Beteiligten bekannt gegeben. Der Flurbereinigungsplan mit seinen Bestandteilen liegt für die Beteiligten von

Montag, dem **23.11.2009** bis Dienstag, dem **22.12.2009**  
von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 15:30 Uhr  
bei der Bezirksregierung, Stiftstraße 53, 59494 Soest, Raum 202

zur Einsichtnahme aus, und zwar an Werktagen außer samstags.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den Flurbereinigungsplan ist innerhalb einer Frist von einem Monat die Klage zulässig, §§ 68 ff. Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 S. 2 des Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungs-gesetz NW. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach der hiermit erfolgten Bekanntgabe des Flurbereini-gungsplanes beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, 9. Senat -Flurbereinigungsgericht-, Ägidiikirchplatz 5, 48143 Münster zu erheben, § 74 VwGO. Es wird empfohlen, der Klageschrift zwei Durchschriften beizufügen.

Im Auftrag  
Böhm